

## **Ergänzende Bedingungen der FUW GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)**

### **1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9**

(1) Der Anschlussnehmer zahlt der FUW GmbH („FUW“) einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 von hundert dieser Kosten abdecken. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

(2) Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem April 1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich, kann der Baukostenzuschuss abweichend bemessen werden.

### **2. Hausanschluss gemäß § 10**

Der Anschlussnehmer zahlt der FUW die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endend mit der Hauptabsperreinrichtung, sowie die Kosten für die Übergabestation einschließlich des Wärmetauschers.

Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses und des Wärmetauschers, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

### **3. Anschlussangebot, Auftragserteilung, Fälligkeit**

Die FUW macht dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlussobjektes an das Verteilungsnetz bzw. für Veränderung des Hausanschlusses und teilen ihm darin den Anschlusskostenbeitrag, aufgliedert nach Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten, mit. Der Anschlussnehmer erteilt der FUW aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses

Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vorherigen vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

### **4. Inbetriebsetzung gemäß § 13**

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers durch die FUW oder deren Beauftragte. Für die Inbetriebsetzung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der FUW für eine Meisterstunde. Ist eine vom Anschlussnehmer bzw. Kunden beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Kunde für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag.

Erfolgt die Inbetriebsetzung durch Beauftragte, sind diese zur Kostenberechnung berechtigt.

### **5. Abrechnung gemäß § 24**

(1) Die Ablesung der Messeinrichtungen und die Abrechnung des Fernwärmeverbrauchs erfolgen grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen.

(2) Auf Wunsch des Kunden wird der Fernwärmeverbrauch von der FUW monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der FUW nach Maßgabe der lit. a) bis c) eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

b) Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der FUW vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer)

- die Zählernummer

- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),

- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung

c) Die FUW wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

### **6. Abschlagszahlungen gemäß § 25**

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen - jeweils für einen Zeitraum von einem Monat - berechnet.

Auf Kundenwunsch erhebt die FUW zweimonatliche oder jährliche Abschlagszahlungen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

### **7. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung gemäß §§ 27, 33**

Die Kosten aufgrund von Zahlungsverzug, Unterbrechung sowie Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

### **8. Streitbelegungsverfahren**

Das Versorgungsunternehmen nimmt an Streitbelegungsverfahren vor folgender Verbraucherschlichtungsstelle teil:

Universalschlichtungsstelle des Bundes

Zentrum für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8

77694 Kehl am Rhein

Tel.: 07851/7959883

Fax: 07851/9914885

E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

### **9. Informationen zum Datenschutz**

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter [stadtwerke-bochum.de/dsinfoblatt](http://stadtwerke-bochum.de/dsinfoblatt) abrufen. Alternativ können Sie die Informationen auch per Post (FUW GmbH, Ostring 28, 44787 Bochum) anfordern.

### **10. Inkrafttreten**

Diese "Ergänzende Bedingungen der FUW GmbH" treten am 01.01.2020 in Kraft.

**FUW GmbH**  
**Bochum, im Januar 2020**